1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN In O 202

Änderung Nr. 4 (§ 13 BauGB) Es gilt die BauNVO 1977 in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986

Maßstab 1:1000

B1. Rheinlanddamm

Chemnitzer Straße

Joseph - Scherer - Strasse

Teich

Westfalenhalle

Halle II

Halle I

VII

VI

MK 0,3 (20)

Tiefgarage

Zu- u. Abfahrts-bereich

Schutzfläche gem. § 9 (1) Nr. 24 BBauG mit Aufschüttung und geschlossener Bepflanzung – Dammkrone ≥ 250cm über Joseph - Scherer - Str. –

Textliche Festsetzung

Grundstückseinfriedigung

(1) Nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27. 04. 1970 (GV. NW S. 96/SGV. NW 232) dürfen an den Grenzen des MK-Gebietes entlang der öffentlichen Grünflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen sowie innerhalb dieses Gebietes keine Einfriedigungen errichtet werden.

Hinweise

(1) Die gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Fläche des MK-Gebietes ist laut Grundstücksaufvertrag vom 08. 12. 1975 mit der Stadt Dortmund abzustimmen.

(2) Auf dieser Grundlage sollen oberirdische Stellplätze für Kraftfahrzeuge nur innerhalb der durch Punktraster gekennzeichneten Fläche, und zwar max. 120 Stück, zugelassen werden.

(3) Bei der Errichtung von Gebäuden sind zum Rheinlanddamm (B 1) hin Maßnahmen für den passiven Lärmschutz erforderlich (§ 9 (5) BBauG).

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, der Zeichenvorschrift für Katasterkarten, Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2-11 BauNVO)

- WS – Kleinsiedlungsgebiete
- WR – Reine Wohngebiete
- WA – Allgemeine Wohngebiete
- MD – Dorfgebiete
- MI – Mischgebiete
- MK – Kerngebiete
- GE – Gewerbegebiete
- GI – Industriegebiete
- SW – Wochenendhausgebiete
- SO – Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III – Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) – Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII – Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 – Grundflächenzahl
- 0,7 – Geschoßflächenzahl
- (3,0) – Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 – Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr. 2 BBauG sowie § 22 u. 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- o – Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o – Nur Hausgruppen zulässig
- o – Nur Einzelhäuser zulässig
- o – Nur Doppelhäuser zulässig
- g – Geschlossene Bauweise
- △ – offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW)

- SD – Satteldach
- WD – Walmdach
- ED/I – Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD – Flachdach
- 0,30° – Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Gartenhofhäuser

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P – Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T – Trafostation
- Fernheizwerk
- G – Gasdruck Regler-station

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A – Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- GSt bzw. GSt – Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp – Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- St bzw. Ga – Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- (1) – Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- G – zu erhaltender Baumbestand
- Grenze des 4. Änderungsbereiches
- (1) – Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der vorhandenen Tiefgarage
- Umgrenzung der geplanten Tiefgarage
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- Siehe textl. Hinweis (2)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.06.1988 die mit der Ziffer 4 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 10 i. V. m. § 13 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl I. S. 2253) und i. V. m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) vom 13.08.1984 (GV NW. S. 475) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 24.11.88

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 BauGB Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in den "Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt – Nr. 30 vom 28.07.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit ~~Ablauf des Tages~~ dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. 4 rechtsverbindlich.

Dortmund, den 2/8/89

Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

4.Ä.Bebauungsplan InO 202

in einem Blatt

Zu dieser B-Planänderung gehört die Begründung vom 19.05.1988

Maßstab 1:1000